

legien entschieden hat und den übereinstimmenden Inhalt der Weistümer vom 7. Januar hat er nach Fortlassung der persönlichen Momente als allgemein gehaltenes, allein kraft kaiserlicher Gewalt erlassenes Gesetz der Bulle eingefügt. Der gleichen friedlichen Konkurrenz kurfürstlicher und kaiserlicher Bestimmungsgewalt begegnen wir in der Frage des Laienkurrechts auch später. Als nach dem Aussterben der wittenbergischen Askanier, die zu Nürnberg 1355/56 von Kaiser und Kolleg als Kurfürsten anerkannt waren, König Sigmund deren Herzogtum mit der Kur und dem Erzmarschallamt dem wettinischen Landgrafen von Thüringen und Markgrafen zu Meissen übertrug, genügte dieser königliche Akt noch nicht zum vollen Erwerb der Kurfürstenwürde, der neue Herzog musste erst von seinen Kollegen¹ in der Kurfürsten Rat ausdrücklich und förmlich aufgenommen werden.

1) Vgl. die Urkunde Erzbischof Konrads von Mainz (1424 Jan. 18); Deutsche Reichstagsakten VIII, 353.
